

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und nach Massgabe dieses Gesetzes in andern Publikationsorganen. Sie werden ausschliesslich in elektronischer Form verfügbar gemacht.

§ 3a (neu) Datensicherheit

Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen zur Sicherheit der elektronischen Veröffentlichungen und zur Gewährleistung ihrer Authentizität. Er berücksichtigt dabei den Stand der Technik.

§ 3b (neu) Datenschutz

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen können Personendaten enthalten, sofern dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

² Texte, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten, dürfen online nicht länger öffentlich zugänglich sein und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

³ Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Online-Veröffentlichung den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen. Er berücksichtigt dabei den Stand der Technik.

§ 4 Überschrift, Abs. 2 und 3 (neu)

Zweck und Publikation

² Es wird elektronisch publiziert. Der Regierungsrat legt den Publikationszeitpunkt fest.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Stellen, bei denen das Amtsblatt in elektronischer Form unentgeltlich eingesehen werden kann.

§ 6 Fortlaufende Gesetzesammlung

¹ Die fortlaufende Gesetzesammlung (GS) ist eine chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts.

² In die fortlaufende Gesetzesammlung werden aufgenommen:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) die Gesetze;
- c) die rechtsetzenden Erlasse des Kantonsrates und die Konkordate;
- d) die rechtsetzenden Erlasse des Regierungsrates, der Departemente, des Erziehungsrates, der kantonalen Gerichte sowie der Konkordatsorgane, die zur Rechtsetzung befugt sind, unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ Nicht in die fortlaufende Gesetzesammlung aufgenommen werden rechtsetzende Erlasse der in Absatz 2 Bst. d genannten Behörden, die

- a) lediglich einen eng begrenzten, bestimmbaren Adressatenkreis betreffen oder
- b) deren Gültigkeitsdauer auf höchstens zwei Jahre befristet ist.

§ 6a (neu) Systematische Gesetzesammlung

¹ Die systematische Gesetzesammlung (SRSZ) ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden Erlasse.

² In die systematische Gesetzesammlung werden die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b aufgeführten Erlasse mit ihrem Inkrafttreten aufgenommen.

§ 9 Abs. 1 und 3

¹ Für den Bezug der Gesetzesammlung in gedruckter Form sowie für die Veröffentlichungen im Amtsblatt werden Gebühren erhoben.

³ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze fest, bezeichnet die gebührenpflichtigen Veröffentlichungen und bestimmt die Personen und Amtsstellen, denen die Gesetzesammlung unentgeltlich zugestellt wird.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 140.200.